



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 76.969/1/V
vom 3. September 2024

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Ausführung des Dekrets
vom 13. November 2023 über die Jugendhilfe und den
Jugendschutz‘

Am 16. Juli 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 3. September 2024 verlängert wurde *, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 13. November 2023 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 27. August 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Koen MUYLLE, Staatsrat, Präsident, Tim CORTHAUT und Frédéric VANNESTE, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Katrien DIDDEN, Auditor, und Sander MEERT, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. September 2024 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juni und dem 15. August einsetzt.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bringt einige Bestimmungen des Dekrets vom 13. November 2023 ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ zur Durchführung.

Kapitel 1 des Entwurfs enthält einige Begriffsbestimmungen (Artikel 1). Kapitel 2 regelt die Präventionspolitik und bestimmt deren Koordination (Artikel 2), Planung, Durchführung und Auswertung (Artikel 3), sowie deren Finanzierung (Artikel 4). Kapitel 3 enthält Modalitäten über die einvernehmliche und gerichtliche Jugendhilfe. Bezüglich der einvernehmlichen Jugendhilfe enthält dieses Kapitel Modalitäten über die Anfragen (Artikel 5), die Beratung (Artikel 6), den Inhalt des Jugendhilfevertrags (Artikel 7 und 8), die Durchführung der Koordination (Artikel 9) und das Klärungsgespräch (Artikel 10 und 11). Im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe wird der Inhalt dieses Vertrags geregelt (Artikel 12). Schließlich regelt Kapitel 3 die Verlängerung der Begleitung bei Erreichen der Volljährigkeit (Artikel 13 bis 15). Kapitel 4 enthält Modalitäten über den Jugendschutz, insbesondere in Bezug auf den Inhalt des Vertrags zur Umsetzung bestimmter Auflagen in Sachen Jugendschutz (Artikel 16) und des Vertrags zur Umsetzung und Koordination der Jugendschutzmaßnahmen (Artikel 17). Kapitel 5 enthält Regeln über die Anerkennung von Jugendhilfe- und Jugendschutzanbietern (Artikel 18 bis 30) und von Pflegefamilien (Artikel 31 bis 38). Es regelt die Anerkennungsbedingungen, das Anerkennungsverfahren, die Einspruchsmöglichkeiten, die Aufrechterhaltung und die Verlängerung der Anerkennung, sowie die Aussetzung und den Entzug der Anerkennung. Zudem enthält dieses Kapitel Modalitäten über die Pflegschaftsvorbereitung (Artikel 39 bis 43) sowie über den zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) und den anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbietern geschlossenen Vertrag (Artikel 44 und 45). Kapitel 6 enthält finanzielle Bestimmungen. Neben dem Pflegschaftsgeld (Artikel 47) und der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen (Artikel 48) regelt dieses Kapitel die finanziellen Beihilfen im Rahmen der Lebenshaltungskosten (Artikel 49), der Sonderauslagen von Erziehungsberechtigten bei ambulanten und teilstationären Maßnahmen (Artikel 50), der Ausgaben von Erziehungsberechtigten bei stationären Maßnahmen (Artikel 51), der Ausgaben von stationären Anbietern, Dienstleistern sowie Pflegefamilien (Artikel 52), der Fahrtkosten und Weiterbildungen von Pflegefamilien (Artikel 53) und der finanziellen Unterstützung der stationär betreuten Kinder (Artikel 54). Kapitel 7 enthält Modalitäten über das Beschwerdeverfahren (Artikel 55). Kapitel 8 regelt das Berufsgeheimnis und die Akteneinsicht (Artikel 56 bis 58). Kapitel 9 enthält Modalitäten über den Datenschutz (Artikel 59). Kapitel 10 enthält Schlussbestimmungen.

Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ und der Ministerielle Erlass vom 1. September 2016 ‚über die Rückerstattung der Fahrtkosten für die Pflegefamilien‘ werden aufgehoben (Artikel 60 und 61).

Was die Artikel 50 bis 53 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 betrifft, wird eine Übergangsbestimmung vorgesehen, der zufolge diese Artikel in Abweichung von Artikel 48 des Entwurfs auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des zu verabschiedenden Erlasses bereits festgelegten Kostenbeteiligungen bis zum Ende der stationären Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahme anwendbar bleiben (Artikel 62).

Der zu verabschiedende Erlass soll am 1. September 2024 in Kraft treten (Artikel 63).

RECHTSGRUNDLAGE

3. In der Präambel werden Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ und verschiedene Bestimmungen des Dekrets vom 13. November 2023 als Rechtsgrundlage erwähnt. Auf Ersuchen des Auditorats übermittelte der Beauftragte die folgende Tabelle der Rechtsgrundlagen:

Erlassvorentwurf	Dekret vom 13. November 2023
Artikel 1	/
Artikel 2	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 3	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 4	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 5	Artikel 28 Absatz 4
Artikel 6	Artikel 28 Absatz 4
Artikel 7	Artikel 30 §1 Absatz 4
Artikel 8	Artikel 30 §2 Absatz 4
Artikel 9	Artikel 32 Absatz 3
Artikel 10	Artikel 34 Absatz 3
Artikel 11	Artikel 34 Absatz 3
Artikel 12	Artikel 40 §2 Absatz 5
Artikel 13	Artikel 50 §3
Artikel 14	Artikel 52 Absatz 2
Artikel 15	Artikel 53 Absatz 2
Artikel 16	Artikel 59 §3 Absatz 4
Artikel 17	Artikel 66 §2 Absatz 5
Artikel 18	Artikel 86 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 3
Artikel 19	Artikel 86 Absatz 1 Nummer 6 sowie Absatz 3
Artikel 20	Artikel 87 §1 Absatz 2 und §4 Nummer 1
Artikel 21	Artikel 87 §4 Nummer 2
Artikel 22	Artikel 87 §4 Nummer 3
Artikel 23	Artikel 88 §1 Absatz 3
Artikel 24	Artikel 87 §4 Nummer 4 und Artikel 88 §1 Absatz 3
Artikel 25	Artikel 89 Absatz 2

Artikel 26	Artikel 89 Absatz 1 Nummer 4 sowie Absatz 2
Artikel 27	Artikel 89 Absatz 2
Artikel 28	Artikel 90 §2 Nummern 1 und 3
Artikel 29	Artikel 90 §2 Nummern 2 und 3
Artikel 30	Artikel 91 Absatz 2
Artikel 31	Artikel 94 §4 Nummer 1
Artikel 32	Artikel 94 §4 Nummer 3
Artikel 33	Artikel 94 §4 Nummer 5
Artikel 34	Artikel 94 §4 Nummern 2, 4 und 6
Artikel 35	Artikel 95 Absatz 2
Artikel 36	Artikel 96 §§1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 Nummern 1 und 3
Artikel 37	Artikel 96 §2 Absatz 1 Nummern 2 und 3
Artikel 38	Artikel 97 Absatz 2
Artikel 39	Artikel 101 Absatz 3
Artikel 40	Artikel 102 Absatz 3
Artikel 41	Artikel 102 Absatz 3
Artikel 42	Artikel 103 Absatz 4
Artikel 43	Artikel 104
Artikel 44	Artikel 105 §1 Absatz 2
Artikel 45	Artikel 105 §2 Absatz 2
Artikel 46	Artikel 107
Artikel 47	Artikel 109 Absatz 2
Artikel 48	Artikel 110 §1 Absätze 2 und 3
Artikel 49	Artikel 111 Absatz 2
Artikel 50	Artikel 112 §1 Absatz 2
Artikel 51	Artikel 112 §2 Absatz 2
Artikel 52	Artikel 113 Absatz 2
Artikel 53	Artikel 113 Absatz 2
Artikel 54	Artikel 114 Absatz 2
Artikel 55	Artikel 115 §2
Artikel 56	Artikel 116 §2 Absatz 2
Artikel 57	Artikel 117 §2
Artikel 58	Artikel 117 §2
Artikel 59	Artikel 120 §4
Artikel 60-64	/

Vorbehaltlich dessen, was nachstehend bemerkt wird, kann dieser Tabelle zugestimmt werden.

3.1. Insofern die Artikel 13 Absatz 5 und 14 § 2 des Entwurfs vorsehen, dass der für die Jugendhilfe und den Jugendschutz zuständige Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: der Minister) die Genehmigung der Verlängerung bzw. der Erneuerung der Verlängerung der Begleitung bei Erreichen der Volljährigkeit an durch den jungen Erwachsenen einzuhaltenden Auflagen knüpfen kann, kann auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung¹ in Verbindung mit Artikel 50 § 3 bzw. Artikel 52 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023 zurückgegriffen werden.

¹ Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

3.2. Insofern Artikel 15 Absatz 3 des Entwurfs die Folgen der Beendigung der Verlängerung der Begleitung bei Erreichen der Volljährigkeit regelt, kann auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023 zurückgegriffen werden.

3.3.1. Artikel 90 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 13. November 2023 bietet eine Rechtsgrundlage für die in Artikel 28 § 1 des Entwurfs vorgesehene Festlegung der Regeln über die durch den für die Jugendhilfe und den Jugendschutz zuständigen Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: der Fachbereich) zuzusendende Aufforderung, wenn der Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter einer oder mehreren im Dekret vom 13. November 2023 und in dem zu verabschiedenden Erlass aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.

3.3.2. Laut Artikel 28 § 4 Absatz 2 des Entwurfs werden während der Dauer der Aussetzung der Anerkennung dem Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter keine Zuschüsse mehr ausgezahlt. Artikel 90 § 2 Nr. 1 des Dekrets vom 13. November 2023 ermächtigt die Regierung, die Verfahren zur Aussetzung der Anerkennung festzulegen, aber ermächtigt sie nicht zu bestimmen, was eine Aussetzung impliziert ². In Artikel 90 § 3 werden die Folgen einer Aussetzung ausdrücklich festgelegt, insofern bestimmt wird, dass der Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter während der Aussetzung nur die Jugendhilfe- und Jugendschutzmaßnahmen fortführen kann, die bereits vor Notifizierung der Entscheidung über die Aussetzung begonnen wurden. Für Artikel 28 § 4 Absatz 2 des Entwurfs gibt es keine Rechtsgrundlage.

3.3.3. Artikel 28 § 5 des Entwurfs bestimmt, dass wenn der Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter den Verpflichtungen nachkommt, der Minister die Aussetzung der Anerkennung beendet und die zwischenzeitlich nicht ausgezahlten Zuschüsse rückwirkend auszahlen kann. In Ermangelung einer Rechtsgrundlage für Artikel 28 § 4 Absatz 2 des Entwurfs (Bemerkung 3.3.2) ist festzustellen, dass die Regelung der rückwirkenden Erstattung der zwischenzeitlich nicht ausgezahlten Zuschüsse sinnlos ist. Diese Regelung ist auszulassen.

² Artikel 90 des Dekrets vom 13. November 2023 lautet wie folgt:

„Aussetzung und Entzug der Anerkennung

§1 - Hält der Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter eine oder mehrere Verpflichtungen nicht ein, fordert die Regierung ihn gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten auf, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Kommt der Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter nach der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt die Regierung die Anerkennung aus und/oder entzieht sie.

§2 - Die Regierung legt Folgendes fest:

1. die Verfahren zur Aussetzung der Anerkennung;

2. die Verfahren zum Entzug der Anerkennung;

3. die Einspruchsmöglichkeiten im Fall einer Aussetzung und/oder eines Entzugs der Anerkennung.

§3 - Während der Aussetzung oder des Entzugsverfahrens kann der Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter nur die Jugendhilfe- und Jugendschutzmaßnahmen fortführen, die bereits vor Notifizierung der Entscheidung über die Aussetzung oder die Einleitung eines Entzugsverfahrens begonnen wurden.

Während der Aussetzung oder des Entzugsverfahrens kann der Fachbereich, der Prokurator des Königs, der Jugendrichter oder das Jugendgericht die Umsetzung laufender Jugendhilfe- und Jugendschutzmaßnahmen beenden“.

3.4.1. Laut Artikel 36 § 3 des Entwurfs wird während der Dauer der Aussetzung der Anerkennung der Pflegefamilie für ihre Dienstleistungen kein Pflegschaftsgeld mehr ausgezahlt und darf die Pflegefamilie keine neuen Pflegekinder betreuen. Artikel 96 § 2 Nr. 1 des Dekrets vom 13. November 2023 ermächtigt die Regierung, die Verfahren zur Aussetzung der Anerkennung festzulegen, aber ermächtigt sie nicht, zu bestimmen, was eine Aussetzung der Pflegschaft impliziert³. Somit fehlt eine Rechtsgrundlage für Artikel 36 § 3.

3.4.2. Artikel 36 § 4 des Entwurfs bestimmt, dass wenn die Pflegefamilie den Verpflichtungen nachkommt, der Minister die Aussetzung der Anerkennung beendet und das zwischenzeitlich nicht ausgezahlte Pflegschaftsgeld rückwirkend auszahlen kann. In Ermangelung einer Rechtsgrundlage für Artikel 36 § 3 des Entwurfs (Bemerkung 3.4.1) ist festzustellen, dass die Regelung der rückwirkenden Erstattung des zwischenzeitlich nicht ausgezahlten Pflegschaftsgelds sinnlos ist. Diese Regelung ist auszulassen.

3.4.3. Die Kombination der dritten und vierten Paragraphen von Artikel 36 des Entwurfs erhebt zudem die Frage, was die Folgen einer Aussetzung der Anerkennung für das Pflegekind sind⁴. Es wird zwar präzisiert, dass während der Aussetzung keine neuen Pflegekinder betreut werden dürfen, aber über die Situation des bereits in der Pflegefamilie verbleibenden Kindes wird nichts bestimmt. Der Beauftragte teilte die folgende Erläuterung mit:

„Die genauen Folgen sind je nach Situation unterschiedlich. Wenn die Aussetzung der Anerkennung auf Verfehlungen zurückzuführen ist, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Integrität des Pflegekindes haben, wie z. B. die nicht regelmäßige Teilnahme an organisierten Weiterbildungen (Artikel 95 Absatz 1 Nummer 8), kann das Pflegekind während der Dauer der Aussetzung weiterhin in der Pflegefamilie verbleiben. Nach Beendigung der Aussetzung wird die Betreuung des Kindes regulär fortgesetzt.

Wird die Betreuung des Pflegekindes jedoch während der Aussetzung beendet, wird eine alternative Maßnahme für das Kind gesucht.

Die Entscheidung, ein Kind aus einer Pflegefamilie herauszunehmen oder nicht, und jede alternative Maßnahme sind im Einzelfall unter Berücksichtigung von Artikel 4 (Rechte) und Artikel 12 (zu berücksichtigende Faktoren) des Dekrets eingehend zu prüfen“.

³ Artikel 96 des Dekrets vom 13. November 2023 lautet wie folgt:

„Aussetzung und Entzug der Anerkennung

§ 1 - Hält die Pflegefamilie eine oder mehrere Verpflichtungen nicht ein, fordert die Regierung sie gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten auf, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Kommt die Pflegefamilie nach der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt die Regierung die Anerkennung aus und/oder entzieht sie.

§2 - Die Regierung legt Folgendes fest:

1. die Verfahren zur Aussetzung der Anerkennung;

2. die Verfahren zum Entzug der Anerkennung;

3. die Einspruchsmöglichkeiten im Fall einer Aussetzung und/oder eines Entzugs der Anerkennung.

Während der Aussetzung oder des Entzugsverfahrens kann der Fachbereich, der Prokurator des Königs, der Jugendrichter oder das Jugendgericht die Pflegschaft der Pflegefamilie beenden“.

⁴ Vgl. Artikel 90 § 3 des Dekrets vom 13. November 2023, der doch ausdrücklich bestimmt, was dies für die Jugendhilfe- und Jugendschutzmaßnahmen, die bereits vor Notifizierung der Aussetzungsentscheidung begonnen wurden, impliziert.

Dies ergibt sich weder aus dem Text des Entwurfs noch aus dem Dekret vom 13. November 2023. Diese wesentliche Erläuterung ist umso notwendiger, als hieraus hervorgeht, dass das Pflegekind in bestimmten Fällen bei den Pflegeeltern bleiben soll, obwohl die Anerkennung ausgesetzt worden ist. Entweder ist dies im Dekret vom 13. November 2023 zu regeln, oder muss die Regierung ermächtigt werden, dies zu regeln.

3.5. Soweit Artikel 39 des Entwurfs die Datenkategorien näher präzisiert, die im Rahmen des von den Pflegefamilienkandidaten auszufüllenden Fragebogens verarbeitet werden, kann auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit Artikel 101 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023 zurückgegriffen werden.

3.6. Für Artikel 41 des Entwurfs wird eine Rechtsgrundlage in Artikel 102 Absatz 3 des Dekrets vom 13. November 2023 gesucht. Es stellt sich die Frage, ob diese erste Bestimmung, die zweimal auf das Verfahren der stillschweigenden Entscheidung zurückgreift, mit dieser Rechtsgrundlage vereinbar ist. Artikel 102 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023 erfordert nämlich eine positive Stellungnahme des Fachbereichs, um in Abweichung von Artikel 102 Absatz 1 des Dekrets vom 13. November 2023 ungeachtet der Erfüllung der in Artikel 93 dieses Dekrets erwähnten Anerkennungsbedingungen natürliche Personen, die im Rahmen dieses Dekrets die Pflegschaft eines verwandten oder vertrauten Kindes oder Jugendlichen übernehmen, für die Pflegschaftsvorbereitung zuzulassen.

Artikel 41 des Entwurfs lautet wie folgt :

„Art. 41 – Stellungnahme des Fachbereichs

Wenn natürliche Personen die Pflegschaft eines verwandten oder vertrauten Kindes oder Jugendlichen übernehmen wollen, aber nicht die in Artikel 93 des Dekrets erwähnten Anerkennungsbedingungen erfüllen, erstellt der Fachbereich innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der in Artikel 40 erwähnten Dokumente eine Stellungnahme zur Teilnahme der Pflegefamilienkandidaten an der Pflegschaftsvorbereitung, die er dem Minister übermittelt. Bei fehlender Stellungnahme nach Ablauf dieser Frist gilt diese als positiv.

Der Fachbereich prüft auf Grundlage seiner Erkenntnisse, ob die Nichterfüllung der Anerkennungsbedingungen die Integrität des Kindes oder Jugendlichen gefährden könnte.

Zu diesem Zweck kann der Fachbereich ein oder mehrere Treffen mit den Pflegefamilienkandidaten und dem Kind oder Jugendlichen organisieren.

Der Minister entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Fachbereichs oder nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist über die Genehmigung oder die Verweigerung der Teilnahme an der Pflegschaftsvorbereitung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Teilnahme als genehmigt.

Der Beschluss zur Genehmigung oder zur Verweigerung der Teilnahme an der Pflegschaftsvorbereitung wird den Pflegefamilienkandidaten unverzüglich übermittelt“.

Dazu sind zwei Bemerkungen zu machen.

Erstens steht das in Artikel 41 Absatz 4 des Entwurfs enthaltene stillschweigende Verfahren, dem zufolge die Teilnahme an der Pflegschaftsvorbereitung als genehmigt gilt, wenn der Minister innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 15 Tagen keine Entscheidung trifft, im Widerspruch zur Rechtsgrundlage. Dies bedeutet tatsächlich, dass das Schweigen des Ministers auch im Falle einer negativen Stellungnahme des Fachbereichs zur Folge hat, dass die Teilnahme genehmigt wird. Damit würde das Erfordernis einer positiven Stellungnahme gemäß Artikel 102 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023 umgangen werden. Artikel 41 Absatz 4 muss angepasst werden, um mit der Rechtsgrundlage in Übereinstimmung zu sein.

Zweitens ist das in Artikel 41 Absatz 1 des Entwurfs enthaltene stillschweigende Verfahren auch im Lichte der Rechtsgrundlage problematisch. Artikel 102 Absatz 3 des Dekrets vom 13. November 2023 bestimmt zwar, dass die Regierung „das Verfahren zur Erstellung der positiven Stellungnahme des Fachbereichs“ festlegt, aber dies muss in Verbindung mit Artikel 102 Absatz 2 desselben Dekrets gelesen werden, in dem die positive Stellungnahme als eine wesentliche Garantie betrachtet wird, um von dem Erfordernis einer Erfüllung der Anerkennungsbedingungen abzuweichen. Die Wichtigkeit einer positiven Stellungnahme geht auch aus dem Wortlaut von Artikel 41 Absatz 2 des Entwurfs hervor, in dem bestimmt wird, dass der Fachbereich prüft, ob die Nichterfüllung der Anerkennungsbedingungen die Integrität des Kindes oder Jugendlichen gefährden könnte. Im Widerspruch zu dem Wortlaut von Artikel 102 des Dekrets vom 13. November 2023 steht die Aussage, dass in Ermangelung einer Stellungnahme diesbezüglich davon auszugehen ist, dass keine Gefahr für die Integrität des Kindes besteht. Artikel 102 Absatz 3 des Dekrets ermächtigt nämlich die Regierung nur dazu, „das Verfahren zur Erstellung der positiven Stellungnahme des Fachbereichs“ festzulegen, was in dem erwähnten Kontext impliziert, dass präzisiert werden muss, wie eine positive Stellungnahme zustande kommt, aber nicht als eine Ermächtigung, die fehlende Stellungnahme als positiv zu betrachten, verstanden werden kann. Das Wort „Erstellung“ impliziert zweifellos, dass der Fachbereich eine begründete Stellungnahme erstellen muss, was bei einer stillschweigenden Entscheidung nicht der Fall ist. Artikel 41 Absatz 1 des Entwurfs muss angepasst werden, um mit der Rechtsgrundlage in Übereinstimmung zu sein.

3.7.1. Artikel 59 §§ 2 und 3 des Entwurfs sieht die Verarbeitung u.a. folgender personenbezogener Daten der Personalmitglieder der Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter vor: „finanzielle Ressourcen“ (Nr. 3) und „strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ (Nr. 4).

Für diese entworfene Bestimmung wird eine Rechtsgrundlage in Artikel 120 § 4 des Dekrets vom 13. November 2023 gesucht, laut dem die Regierung die in §§ 1 bis 3 dieses Artikels aufgeführten Datenkategorien präzisieren kann. Was die Personalmitglieder der anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter betrifft, werden in Absatz 1 von Artikel 120 § 2 des Dekrets vom 13. November 2023, auf den sich Absatz 2 derselben Bestimmung hinweist, u. a. die folgenden Kategorien personenbezogener Daten erwähnt: „Daten zum Arbeitsverhältnis und zum Gehalt“ (Nr. 3), sowie „gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung, begrenzt auf den Auszug aus dem Strafregister“ (Nr. 4).

3.7.2. Insofern Artikel 59 § 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 3 des Entwurfs die Verarbeitung von Daten über die finanziellen Ressourcen von Personalmitgliedern vorsieht, kann diese Bestimmung nicht als eine Präzisierung der in Artikel 120 § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 13. November 2023 vorgesehenen Verarbeitung personenbezogener Daten angesehen werden, da letztgenannte Verarbeitung auf Daten über das Gehalt beschränkt wird.

Der Entwurf sollte infolgedessen in diesem Punkt angepasst werden, indem die Wörter „finanzielle Ressourcen“ durch das Wort „Gehalt“ ersetzt werden.

3.7.3. Insofern Artikel 59 § 2 Nr. 4 und § 3 Nr. 4 des Entwurfs die Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten vorsieht, kann diese Bestimmung nicht als eine Präzisierung der in Artikel 120 § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 13. November 2023 vorgesehenen Verarbeitung personenbezogener Daten angesehen werden, da letztgenannte Verarbeitung ausdrücklich auf „den Auszug aus dem Strafregister“ begrenzt wird.

Der Entwurf sollte also auch in diesem Punkt angepasst werden, indem die Wörter „strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ durch die Wörter „Auszug aus dem Strafregister“ ersetzt werden.

3.8.1. In Artikel 59 § 4 des Entwurfs wird vorgesehen, dass die Regierung personenbezogene Daten bezüglich der Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter, Pflegefamilienkandidaten und Pflegefamilien verarbeiten kann.

Für diese entworfene Bestimmung wird eine Rechtsgrundlage in Artikel 120 § 4 des Dekrets vom 13. November 2023 gesucht, in dem - wie bereits erwähnt - die Regierung ermächtigt wird, die in §§ 1 bis 3 dieses Artikels aufgeführten Datenkategorien zu präzisieren. Diese Datenkategorien betreffen jedoch „d[ie] Kinder, Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten sowie d[ie] jungen Erwachsenen“ (§ 1) und „d[ie] Personalmitglieder“ der anerkannten Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter (§ 2) und also nicht die Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter selbst oder die Pflegefamilienkandidaten und Pflegefamilien.

3.8.2. Gemäß Artikel 22 der Verfassung unterliegt jede Verarbeitung personenbezogener Daten und, mehr allgemein, jede Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Einhaltung des formellen Gesetzmäßigkeitsprinzips. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, gewährleistet er einem jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren „wesentliche Elemente“ vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden ⁵.

⁵ Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs: siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 18. März 2010, Nr. 29/2010, B.16.1; Verfassungsgerichtshof, 20. Februar 2020, Nr. 27/2020, B.17.

Folglich müssen die „wesentlichen Elemente“ für die Verarbeitungen personenbezogener Daten im Gesetz selbst festgelegt sein. Diesbezüglich ist die Gesetzgebungsabteilung der Ansicht, dass unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit, die folgenden Elemente im Prinzip „wesentliche Elemente“ ausmachen: (1.) die Kategorien der verarbeiteten Daten; (2.) die betroffenen Personenkategorien; (3.) der mit der Verarbeitung verfolgte Zweck; (4.) die Personenkategorien, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben; und (5.) die maximale Dauer der Aufbewahrung der Daten ⁶.

3.8.3. Folglich muss zunächst eine dekretable Grundlage für die in Artikel 59 § 4 des Entwurfs enthaltene Verarbeitung personenbezogener Daten für Jugendhilfe- und Jugendschutzanbieter, Pflegefamilienkandidaten und Pflegefamilien vorgesehen werden.

3.9. Die in Artikel 62 des Entwurfs vorgesehene Übergangsregelung findet eine Rechtsgrundlage in Artikel 110 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 2023.

3.10. Der entworfene Erlass legt keine Sicherheitsmaßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Daher bietet der in Absatz 3 der Präambel ebenfalls erwähnte Artikel 123 des Dekrets vom 13. November 2023 dem Entwurf keine Rechtsgrundlage.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Aus der Akte geht hervor, dass die Datenschutzbehörde gebeten wurde, eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf abzugeben. Diese Stellungnahme wurde noch nicht erhalten.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der o.a. eingeholten Stellungnahme noch abgeändert werden ⁷, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

⁶ Gutachten des Staatsrates 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 14. August 2021 ‚über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer 2020-21, Nr. 55-1951/001, 119, Bemerkung 101. Siehe auch Verfassungsgerichtshof 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.1; Verfassungsgerichtshof 22. September 2022, Nr. 110/2022, B.11.2; Verfassungsgerichtshof 16. Februar 2023, Nr. 26/2023, B.74.1; Verfassungsgerichtshof 17. Mai 2023, Nr. 75/2023, B.55.2.1.

⁷ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Verfahren der stillschweigenden Entscheidung

5. In dem entworfenen Text wird das Verfahren der stillschweigenden Entscheidung mehrmals ⁸ angewandt. Es wurde bereits oben bemerkt, dass dessen Anwendung in Artikel 41 im Widerspruch zur Rechtsgrundlage steht (Bemerkung 3.6). Die Anwendung dieses Verfahrens in den anderen Fällen gibt Anlass zu zusätzlichen Bemerkungen.

Obwohl dieses Verfahren nicht ganz abzulehnen ist, wenn die stillschweigende Entscheidung im Vorteil des Betroffenen ist, ist jedoch zu bemerken, dass einige Nachteile mit einem stillschweigenden Entscheidungsverfahren verbunden sind. So ist ein solches Verfahren einerseits der Rechtssicherheit nicht förderlich, alleine schon deshalb, weil eine schriftliche Entscheidung fehlt, was zu Beweisproblemen führen kann, und weil die stillschweigende Entscheidung im Prinzip nicht auf dieselbe Weise mitgeteilt oder bekannt gegeben wird wie ausdrücklich getroffene Entscheidungen, und zwar mit allen Folgen, die damit für die Kenntlichkeit und die Anfechtbarkeit solcher stillschweigenden Entscheidungen zusammenhängen können. Genauer gesagt ist das Verfahren der stillschweigenden Entscheidung somit auch mit größeren Risiken verbunden für eine Verletzung der Interessen Dritter, die auf implizite Weise, aber darum nicht weniger gefährdet werden können. Andererseits kann das Verfahren der stillschweigenden Entscheidung mit dem Allgemeininteresse kollidieren, insofern solch ein Verfahren zur Folge haben kann, dass implizit Entscheidungen getroffen werden, ohne dass eine sorgfältige Vorbereitung und Abwägung sämtlicher betroffener Interessen damit verbunden sind. Schließlich sind diese Entscheidungen selbstverständlich nicht formell begründet worden, was deren Rechtmäßigkeitskontrolle erschweren kann.

Am besten wird der Entwurf deswegen in diesem Punkt revidiert.

B. Der „elektronische Zeitstempel“

6. In dem entworfenen Text wird der Begriff „elektronischer Zeitstempel“ ständig verwendet. Dieser Begriff wird nicht definiert, obwohl ein richtiges Verständnis dieses Begriffs von entscheidender Bedeutung ist, da das Datum des „elektronischen Zeitstempels“ für die Berechnung der verschiedenen im Entwurf vorgesehenen Fristen ⁹ ausschlaggebend ist. Auf die Frage, was unter diesem Begriff zu verstehen ist, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Schriftliche Anträge können per Post oder in elektronischer Form eingereicht werden. Im letzteren Fall ist der elektronische Zeitstempel ausschlaggebend für die danach laufenden Fristen.

⁸ Siehe zum Beispiel: die Artikel 13 Absatz 4, 14 § 1 Absatz 5, 20 § 4 Absatz 3, 21 Absatz 5, und 23 Absatz 4 des Entwurfs.

⁹ Siehe zum Beispiel: die Artikel 10 Absatz 1, 20 § 3, 21 Absatz 3, 28 § 2 Absatz 2 und 29 § 1 Absatz 2 des Entwurfs.

Artikel 9 des Dekret vom 15. Oktober 2018 über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets erläutert die Vorgaben eines solchen Zeitstempels:

„Die Vorgabe eines Zeitstempels auf einem Schriftstück wird erfüllt:

1. durch die Verwendung eines qualifizierten elektronischen Zeitstempels;
2. durch jedes sonstige von der Behörde anerkannte und gebilligte Verfahren, das die Richtigkeit des Datums und der Zeit sowie der Unversehrtheit der mit dem Datum und der Zeit verbundenen Daten gewährleistet.“

Der qualifizierte elektronische Zeitstempel wird zudem in Artikel 2 Nummer 8 desselben Dekrets wie folgt definiert: „qualifizierter elektronischer Zeitstempel: ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel gemäß Artikel 3 Nummer 34 der EU-Verordnung Nr. 910/2014““.

Unter Berücksichtigung der Antwort des Beauftragten ist es ratsam, den Begriff „elektronischer Zeitstempel“ in Artikel 1 des Entwurfs durch Verweis auf Artikel 2 Nr. 8 des Dekrets vom 15. Oktober 2018 „über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets“ zu definieren.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Präambel

7. Gemäß den obigen Bemerkungen bezüglich der Rechtsgrundlage ist der dritte Absatz der Präambel um einen Hinweis auf Absatz 1 des Paragraphen 1 von Artikel 90 und auf den Absatz 2 von Artikel 101 des Dekrets vom 13. November 2023 zu ergänzen. Der Hinweis auf Artikel 123 dieses Dekrets ist auszulassen.

Artikel 19

8. Artikel 19 Nr. 4 des Entwurfs bestimmt, dass es sichergestellt werden muss, dass die Räumlichkeiten so gestaltet sind, dass eine maximale Sicherheit gewährleistet ist. Dazu sind die juristischen Personen darauf bedacht, alle möglichen Gefahren und Risiken ausfindig zu machen. Sie treffen alle notwendigen Maßnahmen, um ein sicheres Umfeld mit vermindertem Unfallrisiko zu schaffen. In dieser Beschreibung werden viele vage Begriffe wie „maximale Sicherheit“, „alle möglichen Gefahren und Risiken“, „alle notwendigen Maßnahmen“ und im niederländischen Text „zoveel mogelijk“ verwendet. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss diese Bestimmung so umformuliert werden, dass die Betroffenen genau wissen, welche ihre Verpflichtungen sind.

Artikel 24, 28, 29, 34, 36 und 37

9. Die Artikel 24 Absatz 1, 28 § 6 Absatz 1, 29 § 4 Absatz 1, 34 Absatz 1, 36 § 5 Absatz 1 und 37 § 3 Absatz 1 des Entwurfs bestimmen jeweils, dass die betroffenen Personen einen Einspruch ohne aufschiebende Wirkung bei der Regierung einlegen können. Der Beauftragte bestätigte, dass beabsichtigt wird, dass diese organisierte administrative Beschwerde erschöpft sein muss, bevor die Betroffenen eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einreichen können.

Artikel 20

10. In Artikel 20 § 4 Absatz 1 des Entwurfs wird vorgesehen, dass der Fachbereich dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen eine Bestätigung übermittelt, wenn der Antrag vollständig ist. Auf die Frage, wann diese Frist von 30 Tagen anfängt, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Ab dem in §3 erwähnten Datum des Poststempels beziehungsweise des elektronischen Zeitstempels.“

Dieser Anfangszeitpunkt der Frist von 30 Tagen muss in Artikel 20 § 4 Absatz 1 des Entwurfs erwähnt werden.

Artikel 28

11. Der Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Satzteil „nach der in § 1 Absatz 1 erwähnten Aufforderung“ in Artikel 28 § 2 Absatz 1 des Entwurfs durch den Satzteil „nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 oder 2 erwähnten Frist“ ersetzt wird.

Artikel 36

12. Der Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Satzteil „nach der in §1 Absatz 1 erwähnten Aufforderung“ in Artikel 36 § 2 Absatz 1 des Entwurfs durch den Satzteil „nach Ablauf der in §1 Absatz 1 oder 2 erwähnten Frist“ ersetzt wird.

Artikel 47

13. Artikel 47 §§ 1 und 2 des Entwurfs regelt die Beträge des Pflegschaftsgelds, ohne jedoch die Zeiteinheiten anzugeben, auf die sich diese Beträge beziehen. Darüber befragt, bestätigte der Beauftragte, dass es sich dabei gemäß den Bestimmungen von Artikel 109 Absatz 1 des Dekrets vom 13. November 2023 um Beträge pro Tag handelt.

Im Interesse der Deutlichkeit und Rechtssicherheit ist zu empfehlen, in Artikel 47 §§ 1 und 2 des Entwurfs ausdrücklich zu erwähnen, dass es sich um Beträge pro Tag handelt.

Artikel 48

14. In Artikel 48 § 5 des Entwurfs wird vorgesehen, dass der Fachbereich eine reduzierte Kostenbeteiligung festlegen kann, „wenn der Unterhaltspflichtige belegt, dass besondere Umstände seine besondere finanzielle Situation rechtfertigen“. Auf die Frage, was darunter zu verstehen ist, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Hierbei handelt es sich um außergewöhnliche und zeitlich begrenzte Situationen, die sich vorübergehend auf die Zahlungsfähigkeit der betroffenen Person auswirken. Zum Beispiel in Situationen von Trennung/Scheidung, in denen die finanzielle Situation oder die Unterhaltszahlungen noch nicht geklärt sind, bei vorübergehendem/plötzlichem Arbeitsplatzverlust, bei dem noch die Intervention anderer Behörden zum Erhalt eines Ersatzeinkommens aussteht,...“

Empfohlen wird, Artikel 48 § 5 des Entwurfs anzupassen, damit deutlicher wird, welche Situationen gemeint werden.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für Artikel 50 § 1 Absatz 5 des Entwurfs.

Artikel 50

15. Artikel 50 § 1 Absatz 3 des zu verabschiedenden Erlasses bestimmt, dass die Summe aller Nettoeinkünfte, über die der Haushalt des Antragstellers verfügt, als Haushaltseinkommen gilt. Auf die Frage, was unter „de[m] Haushalt des Antragstellers“ zu verstehen ist, antwortete der Beauftragte:

„Zum ‚Haushalt des Antragstellers‘ gehören alle volljährigen Mitglieder des Haushalts. Das Haushaltseinkommen ist die Summe aller Nettoeinkommen der volljährigen Haushaltsmitglieder.“

Dies ist in dem Entwurf klarzustellen.

16. In Artikel 50 § 5 Absatz 3 Nr. 4 wird bestimmt, dass die Kosten in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen nicht finanziert werden, insofern sie auf ein vorsätzliches Fehlverhalten des Kindes zurückzuführen sind. Dies hat zur Folge, dass die Sonderauslagen der mit der Erziehung des Kindes betrauten Personen aufgrund des vorsätzlichen Fehlverhaltens des Kindes nicht gedeckt würden. Es stellt sich die Frage, ob es immer im Interesse des Kindes ist, die Erstattung bestimmter Auslagen vom Verhalten des Kindes abhängig zu machen. So ist es beispielsweise durchaus möglich, dass sich ein Kind im Rahmen einer vorsätzlichen Schlägerei einen Zahn ausschlägt. Es ist unklar, ob beabsichtigt wird, dass die Sonderauslagen eines Zahnarztbesuchs (siehe Artikel 50 § 5 Absatz 1 Nr. 1) in diesem Fall nicht zur Erstattung vorgelegt werden können. Es ist ratsam, zu überprüfen, ob es unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes nicht besser ist, diese Ausnahmebestimmung auf eine bloße Möglichkeit zu beschränken, damit von Fall zu Fall geprüft werden kann, ob es Gründe gibt, Auslagen nicht zu finanzieren. In jedem Fall sollte der Anwendungsbereich dieser Ausnahme im Interesse der Rechtssicherheit besser definiert werden.

17. In Artikel 50 § 6 des Entwurfs wird vorgesehen, dass der Fachbereich eine Abweichung von den in § 5 dieses Artikels erwähnten Beträgen oder Zeiträumen genehmigen kann, „wenn dies zur Erreichung des Ziels der Jugendhilfe im Sinne von Artikel 7 des Dekrets erforderlich ist“. Auf die Frage, welche Fälle genau gemeint werden, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Gemäß Artikel 7 des Dekrets ist das Hauptziel der Jugendhilfe, ‚dem Kind ein altersgerechtes und menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und seine gesunde Entwicklung, Erziehung und soziale Teilhabe bestmöglich zu fördern. [...] Sie bietet dem Kind Schutz und Beistand bei der Stärkung seines Selbstbewusstseins und bei seiner sozialen, schulischen und gegebenenfalls beruflichen Eingliederung [...]‘.

In diesem Sinne sollte eine Abweichung von den in Artikel 50 §5 und Artikel 52 §4 erwähnten Höchstbeträgen oder Zeiträumen möglich sein. Zum Beispiel für Ausgaben für sportliche und kulturelle Aktivitäten, die die soziale Teilhabe und Integration eines Kindes fördern, oder für besondere schulische Unterstützung durch intensive Nachhilfe. Oder für medizinische Eingriffe, die zur Verbesserung des Selbstwertgefühls eines Kindes beitragen können.

Ob die Abweichung dem Ziel und Zweck der Jugendhilfe dienlich ist, bedarf einer eingehenden Prüfung im Einzelfall.“

Es ist ratsam, den Text des Entwurfs im Lichte dieser Erläuterung zu präzisieren.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für Artikel 52 des Entwurfs.

Artikel 51

18. In Artikel 51 § 1 Absatz 4 des Entwurfs wird auf die „Höhe und [...] Modalitäten [...], wie sie für die Dienstreisen der Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen sind“, hingewiesen. Auf die Frage, welche Regelungen damit gemeint werden, verwies der Beauftragte auf den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2015 „zur Regelung der Spesenerstattung in gewissen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft“.

Artikel 51 § 1 Absatz 4 des Entwurfs ist um einen Hinweis auf den o.a. Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2015 zu ergänzen.

Artikel 53

19. Artikel 53 § 2 Absatz 3 des Entwurfs ist um einen Hinweis auf den in Bemerkung 18 erwähnten Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2015 zu ergänzen.

20. Der Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „der in Absatz 2 erwähnten Stellungnahme“ in Artikel 53 § 3 Absatz 4 des Entwurfs durch die Wörter „der in Absatz 3 erwähnten Stellungnahme“ ersetzt werden.

Artikel 54

21. Artikel 54 § 2 Absatz 3 des Entwurfs sieht vor, dass der Fachbereich in Abweichung von Absatz 1 auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Kindes hin eine Auszahlung der finanziellen Unterstützung vor Erreichen der Volljährigkeit gewähren kann. Auf die Frage, aufgrund welchen Kriterien der Fachbereich eine solche vorzeitige Auszahlung zulassen kann, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Der Antrag muss damit begründet werden, dass der Zweck der finanziellen Unterstützung erreicht wird, nämlich die Förderung der Integration und der eigenständigen Lebensführung des Kindes bei Erreichen der Volljährigkeit. So kann das Kind bereits vor Erreichen der Volljährigkeit die Auszahlung der finanziellen Unterstützung beantragen, wenn diese beispielsweise für die Finanzierung eines Fahrschulkurses oder einer Mietkaution oder einer Wohnungseinrichtung im Falle des selbstständigen Wohnens verwendet wird.“

Empfohlen wird, Artikel 54 § 2 Absatz 3 des Entwurfs anzupassen, sodass darin bestimmt wird, dass der Fachbereich eine vorzeitige Auszahlung nur dann gewähren kann, wenn die Integration des Kindes oder dessen eigenständiges Wohnen damit bei Erreichen der Volljährigkeit gefördert wird.

Artikel 63

22. Unter Berücksichtigung des Datums, an dem vorliegendes Gutachten abgegeben wird, sollte der zu verabschiedende Erlass, dessen Inkrafttreten am 1. September 2024 geplant wurde, rückwirkend in Kraft treten. Darüber befragt, erklärte der Beauftragte, dass ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht vorgesehen ist und das Datum des Inkrafttretens daher noch angepasst wird.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Koen MUYLLE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory Delannay